

## Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen (ökologische Gegenleistungen und Verpflichtungen)

Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen gewinnt derzeit vermehrt an Bedeutung.

Denn Unternehmen müssen diese einerseits in Form von sog. „ökologischen Gegenleistungen“ bei Antragstellung nachweisen, sofern sie Vorteile in Anspruch nehmen wollen. Dies gilt für die Beihilfe nach BECV, die Strompreiskompensation im Rahmen des EUETS sowie bei der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Energiefinanzierungsgesetz. Die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen müssen aber auch nachgewiesen werden beim Spitzenausgleich nach Energiesteuer- und Stromsteuergesetz sowie zukünftig bei der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen im EUETS.

Andererseits besteht auch eine ordnungsrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen nach der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV). Während diese nur einen begrenzten Geltungszeitraum bis 30. September 2024 hat, ist im Referentenentwurf des Energieeffizienzgesetzes (Stand: 3. April 2023) die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von konkreten, durchführbaren Plänen für Endenergieeinsparmaßnahmen dauerhaft vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Energieeffizienzmaßnahmen ähneln sich in allen eben aufgezählten Rechtsgebieten, unterscheiden sich aber doch im Einzelnen. Stets sind indes nur „wirtschaftliche“ Maßnahmen umzusetzen. Maßgeblich für dieses Kriterium der Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich die Vorgaben der DIN EN 17463 (VALERI).

Für einen Überblick zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelnen sowie zu den Anforderungen an die Managementprozesse haben GALLEHR+PARTNER® [Home - GALLEHR+PARTNER®](#) und Köchling & Krahnfeld Rechtsanwältinnen Partnerschaft mbB ([Köchling & Krahnfeld | Spezialisten für Öffentliches Recht \(kk-rae.de\)](#)) die nachfolgende Matrix (Stand: 4. April 2023) erstellt.

Die Anforderungen im Einzelnen befinden sich derzeit in der Entwicklung und im Wandel. Wir werden die Matrix daher in unregelmäßigen Abständen aktualisieren. Zur Diskussion des aktuellsten Standes nehmen Sie gerne mit uns bei einer der untenstehenden Mail-Adressen Kontakt auf.

[Kontakt@gallehr.de](mailto:Kontakt@gallehr.de)

[Info@kk-rae.de](mailto:Info@kk-rae.de)

# Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – BECV

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung	Fördermittel
BEHG Carbon Leakage Verordnung (BECV)	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	2023	Wenn kein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 bzw. eine gültige EMAS-Erklärung vorliegt, muss der Aufbau eines der Systeme verbindlich erklärt werden (Kapitel 1.1 Hinweispapier (§§ 10 bis 12 BECV))	Keine Investitions- bzw. Durchführungsanforderungen im Rahmen der Beihilfegewährung (Kapitel 3 BEHG Leitfaden)	Keine	Keine	Keine		
		2024 bis 2026	Ab dem 01.01.2023: Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 10 BECV)	Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen; Wirtschaftlichkeit bei 5,4 Jahren Amortisationszeit bei max. Nutzungsdauer von 9 Jahren (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BECV:)	Wirtschaftliche Bewertung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Abs. 2 BECV)	Zertifizierte Nachweisführung zu "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen sowie bzgl. des Managementsystems gemäß vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)	Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Beihilfegewährung von SPK, BECV und EnFG, anteilige Aufteilung der Investitionssumme zwischen BECV und SPK jedoch möglich (Nr. 4.4. SPK-Förderrichtlinie)	Keine Beihilfegewährung	Fördermittel Dritter sind von der Investitionssumme abzuziehen
				Des Weiteren können Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses alternativ durchgeführt werden	Sonderfall: Falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein Managementsystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat darf die Amortisationszeitmethode weiter verwendet werden. Anforderung an die Amortisationsdauer bleibt weiterhin 60 % bei anteiliger Nutzungsdauer.				
Ab 2027	Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 10 BECV)	Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen; Anforderung ab dem Jahr 2027: "wirtschaftlich", wenn Amortisationszeit nach max. 90 % der vorgesehenen Nutzungsdauer erreicht wird (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BECV:)	Wirtschaftliche Bewertung nach DIN EN 17463 ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Abs. 2 BECV)	Zertifizierte Nachweisführung zu "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen sowie bzgl. des Managementsystems gemäß vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)	Anrechenbarkeit der Investition auf Unternehmensstandorte, welche durch das Managementsystem erfasst werden				

# Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – Strompreiskompensation

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung	Fördermittel
Beihilfe für indirekte CO <sub>2</sub> -Kosten - Strompreiskompensation	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	2023	Abgabe einer vorgegebenen Verpflichtungserklärung zur Umsetzung von "wirtschaftlichen" Energieeffizienzmaßnahmen nach Vorlage DEHSt (Kapitel 3.2.6.2 SPK-Leitfaden) -Vorgabe liegt am 23.03.2023 noch nicht vor	Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen; Anforderungen: Amortisationsdauer von maximal drei Jahren (Ziffer 4.2.1a SPK-Förderrichtlinie)	Wirtschaftliche Bewertung nicht spezifiziert (SPK-Förderrichtlinie Ziffer 4.2.1a)	Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen sind spätestens bis zum 31.12.2024 abzuschließen und nachzuweisen (Nr. 4.2.1a SPK-Förderrichtlinie)	Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Beihilfegewährung von SPK, BECV und EnFG, anteilige Aufteilung der Investitionssumme zwischen BECV und SPK jedoch möglich (Nr. 4.4. SPK-Förderrichtlinie)  Doppelanrechenbarkeit ausschließlich für Maßnahmen im Rahmen von StromStG/EnergieStG;  Anrechenbarkeit der Investition auf Unternehmensstandorte, welche durch das Managementsystem erfasst werden	Keine Beihilfegewährung	Fördermittel Dritter sind von der Investitionssumme abzuziehen
			Abgabe eines Zeitplanes - Maßnahmen Realisierungsfahrplan (Kapitel 3.2.6.2 SPK-Leitfaden); Investitionen sind spätestens bis zum 31.12.2024 abzuschließen und nachzuweisen			Zertifizierte Nachweisführung zu "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen sowie bzgl. des Managementsystems gemäß vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)			
		2024 bis 2026	Ab dem 01.01.2023: Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 10 BECV)	Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen; Amortisationsmethode, Nutzungsdauer undefiniert (Ziffer 4.2.1a SPK-Förderrichtlinie)	Falls die bewertete Investitionssumme von wirtschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz nach Amortisationsmethode weniger als 50 % des Vorjahresbeihilfebetrages entspricht, ist die Kapitalwertmethode nach DIN EN 17463 anzuwenden (§ 11 Abs. 2 BECV)  DANN: Wirtschaftlichkeit bei 5,4 Jahren Amortisationszeit bei Nutzungsdauer von 9 Jahren (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BECV:)	Nachweisführung der Managementanforderungen durch Zertifikatvorlage, Nachweisführung des Investitionsvolumen gemäß Verpflichtungserklärung, Zeitplan und Investitionsnachweisen durch vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)			
			Abgabe einer vorgegebenen Verpflichtungserklärung zur Umsetzung von "wirtschaftlichen" Energieeffizienzmaßnahmen nach Vorlage DEHSt (Kapitel 3.2.6.2 SPK-Leitfaden) - Vorlage liegt am 23.03.2023 noch nicht vor			Sonderfall: Zertifizierte Nachweisführung für Wirtschaftlichkeitsbewertung von Maßnahmen nach DIN EN 17463			
			Abgabe eines Zeitplanes - Maßnahmen Realisierungsfahrplan Investitionen sind spätestens bis zum 31.12.2024 abzuschließen und nachzuweisen (Kapitel 3.2.8 SPK-Leitfaden)	Des Weiteren können Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses alternativ durchgeführt werden (Ziffer 4.2.1c SPK-Förderrichtlinie)	Sonderfall: Falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein Managementsystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat darf die Amortisationszeitmethode weiter verwendet werden. Anforderung an die Amortisationsdauer bleibt weiterhin 60 % bei anteiliger Nutzungsdauer.	Ab dem Jahr 2026: Zertifizierte Nachweisführung für "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen sowie bzgl. des Managementsystems gemäß vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)			
			Anrechenbarkeit des Bezuges von Strom aus erneuerbaren Energien im Abrechnungsjahr durch Deckung eines Bedarfes mithilfe EE von mind. 30 % (Ziffer 4.2.2 SPK-Förderrichtlinie)						

# Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – BesAR nach EnFG

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung	Fördermittel
Besondere Ausgleichsregelung nach Energiefinanzierungsgesetz - EnFG	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Ab 01.01.2023	Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 30 EnFG)	Unternehmen müssen zur Beihilfegewährung nachweisen, dass sie durch einen der folgende Punkte „energieeffizient“ wirtschaften:	Wirtschaftliche Bewertung nach DIN EN 17463 - Kapitalwertmethode (§ 2 Abs. 22 EnFG)	Nachweisführung der Managementanforderungen durch Zertifikatvorlage (§32 Abs. 2 EnFG)	Keine Doppelanrechnung von Investitionen im Zusammenhang mit weiteren Beihilfen (§ 30 Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) EnFG)	Keine Beihilfegewährung	Keine Anforderungen
				1. Durchführungspflicht von „wirtschaftlichen“ Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Energiemanagementsystems, Wirtschaftlichkeit bei 90 % der vorgesehenen Nutzungsdauer (§30 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. a) EnFG in Verbindung mit § 2 Abs. 22 EnFG)					
				2. Nachweisliche Umsetzung des Begrenzungsbetrags des zweiten dem Antragsjahr vorangegangene Jahr i.H.v. mind. 50 % der Beihilfe (Umsetzung in dem Antragsjahr vorangegangene Kalenderjahr) (§ 30 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) EnFG)					
				3. Mindestens 30 % des Stromverbrauches durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien deckt (§ 30 Nr 3. Buchst. b EnFG)					
				4. Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses getätigt wurden (§ 30 Nr 3. Buchst. c EnFG)					
				Übergangs- und Härtefallbestimmung zur Vermeidung unbilliger Härten (Antragsjahren 2023 bis 2025): Nachweispflicht der letztjährigen Durchführung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen i.H.v. 50 % des jeweils beantragten Begrenzungsbetrags (§ 67 Abs. 4 EnFG) - Wirtschaftlichkeit dann bei 60 % der vorgesehenen Nutzungsdauer					

# Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – EnergieStG/StromStG und TEHG

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung	Fördermittel
Spitzenausgleich - EnergieStG	Hauptzollamt (HZA)	Ab 2023	Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 55 Abs. 4 Satz 1 EnergieStG) / (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 StromStG)	Durchführungspflicht von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Energiemanagementsystems (§55 Abs. Satz 1 Nr. 3 EnergieStG) / (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG)	Wirtschaftliche Bewertung nicht spezifiziert	Abgabe einer Erklärung im Entlastungsantrag: Bereitschaft, alle als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen (§ 55 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EnergieStG) / (§ 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 StromStG)	Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EnFG; Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen von BECV/SPK möglich	Keine Beihilfegewährung	Keine Anforderungen
Spitzenausgleich - StromStG									
Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen – TEHG	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	Ab Inkrafttreten	Aktuelle Fassung des Artikel 10 a nach Richtlinie 2003/87/EG	Durchführungspflicht von "wirtschaftlichen" Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, identifiziert aus dem Energiemanagementsystem, Wirtschaftlichkeit bei 3 Jahren, Nutzungsdauer undefiniert	Statische oder Dynamische Investitionsrechnung nicht explizit erwähnt	Keine	Keine Regelung	Kürzung des Zuteilungsbetrages der kostenlosen Zuteilung von ETS-Zertifikaten i.H.v. 20 % der Zuteilungssumme	Keine Anforderungen

# Verpflichtung durch Ordnungsrecht – EnSimiMaV und EnEFG

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung	Fördermittel
EnSimiMaV	Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditor	01. Oktober 2022 - 30. September 2024	Anzuwenden für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten 3 Jahre von mehr als 10 Gigawattstunden pro Jahr (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	<p>Umsetzungspflicht von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert im Rahmen des Managementsystems sowie in den Energieaudits, - Amortisationszeit nach max. 3 Jahren bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)</p> <p>Umsetzungsdauer entspricht dem Geltungszeitraum der Verordnung i.H.v. 18 Monaten</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG sind nach von der Maßnahmen Umsetzungspflicht ausgeschlossen, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen (§ 4 Abs. 3 EnSimiMaV)</p>	Verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditor die Maßnahmen bestätigen zu lassen, die nach Absatz 1 umgesetzt und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden. (§ 4 Abs. 2 EnSimiMaV)	Keine Regelung	Rechtsfolge noch unklar	Keine Anforderungen
Referententwurf Energieeffizienzgesetz – EnEFG vom 03.04.2023	Bundesstelle für Energieeffizienz / Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Ab Inkrafttreten	<p>Pflicht zur Implementierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bei einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 15 Gigawattstunden innerhalb der letzten drei Jahre (§ 8 Abs. 1 EnEFG)</p> <p>Maßnahmenableitungspflicht aus dem Energieaudit für Unternehmen, welche nach § 1 Abs. 4 EDL-G zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EnEFG)</p> <p>Umsetzungszeitraum binnen 3 Jahren nach Identifizierung im Energiemanagementsystem/Energieaudit (§ 13 Abs. 1 EnEFG)</p>	<p>Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Umsetzungsplans über wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen, wie identifiziert im Rahmen des Energie- / Umweltmanagementsystems sowie in den Energieaudits, Amortisationszeit nach max. 50 % bei einer maximal anzusetzenden Nutzungsdauer von 15 Jahren (§ 9 Abs. 1 EnEFG)</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG sind nach von der Pflicht zur Erstellung von Plänen ausgeschlossen, sofern für diese speziellere Anforderungen im BImSchG oder in einer BImSchV zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen (§ 9 Abs. 3 EnEFG)</p>	<p>Verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 (§ 9 Abs. 1 EnEFG)</p> <p>Übergangsvorschrift: Maximale Nutzungsdauer wirtschaftlicher Endenergieeinsparmaßnahmen i.H.v. 9 Jahren bis Ende des Jahres 2025 für nach BECV „beihilfefähigen Unternehmen“ (§ 20 Abs. 2 EnEFG)</p>	Zertifizierungspflicht von "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen durch prüfungsbefähigte Stelle (§ 9 Abs. 2 EnEFG)	Keine Regelung	<p>Stichprobenkontrolle durch BAFA (§ 10 EnEFG)</p> <p>Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Plans nach § 9 EnEFG zieht nach § 19 EnEFG eine Ordnungswidrigkeit und ein Bußgeld nach sich</p>	Keine Anforderungen